



Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Vereinsfarben

- (1) Der am 16.07.1990 gegründete Sportverein führt den Namen
SV Rangsdorf 28 e.V.
und ist im Vereinsregister des Amtsgericht Zossen unter der Nr. 113 eingetragen. Der Verein versteht sich historisch als Nachfolger des EJC Rangsdorf 28 e.V., der SG Rangsdorf (gegr. 07/1947) und der BSG Aufbau Rangsdorf (gegr. 06/1953).
- (2) Der Verein hat seinen Sitz und seine Geschäftsadresse in 15834 Rangsdorf, Birkenallee Nr. 49.
- (3) Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
- (4) Die Vereinsfarben sind blau und rot. Abweichungen für Trikots / Trainingsanzüge sind vorher mit dem Vorstand abzusprechen.

§ 2 Zweck, Aufgaben, Grundsätze.

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung und Ausübung des Sportes im Amateurspielbetrieb und im Freizeitsport, insbesondere zur Körperertüchtigung und Gesunderhaltung sowie zur sinnvollen Freizeitgestaltung.
- (3) Der Verein strebt entsprechend der im Verein betriebenen Sportarten die Mitgliedschaft in Fachverbänden an.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Vereinsmitglieder erhalten keine Gewinnanteile und keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (6) Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (7) Der Verein wahrt parteipolitische Neutralität. Er räumt den Angehörigen aller Völker und Rassen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

§ 3 Gliederung

Für jede im Verein betriebene Sportart kann im Bedarfsfall eine eigene, in der Haushaltsführung selbständige Sparte gegründet werden. Das



Unterstellungsverhältnis zum Vorstand einschließlich Kassenwart wird davon nicht berührt.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins sind:

- (1) aktive Mitglieder, die sich im Verein sportlich betätigen und das 18. Lebensjahr vollendet haben
- (2) passive Mitglieder, die im Verein nicht sportlich tätig sind und das 18. Lebensjahr vollendet haben
- (3) Minderjährige bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres unter der Vollmacht des gesetzlichen Vertreters
- (4) fördernde Mitglieder
- (5) Ehrenmitglieder

§ 5 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft ist schriftlich unter Anerkennung der Vereinssatzung zu beantragen und wird in der Vorstandssitzung bekanntgegeben. Bei Minderjährigen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Datum des Beitrittsformulars.
- (2) Der Vorstand ist berechtigt, Aufnahmegesuche abzulehnen. Dagegen ist das Recht der Beschwerde an die Hauptversammlung zulässig. Diese entscheidet dann endgültig.
- (3) Die Mitgliedschaft ist beendet:
 - a) durch Tod
 - b) durch freiwilligen Austritt
 - c) durch Ausschluss
 - d) durch Auflösung des Vereins
- (4) Der Austritt kann nur am Schluss eines Kalenderhalbjahres erfolgen und muss mindestens einen Monat vorher dem Vorstand schriftlich mittels Austrittsformular (siehe Anlage 1) erklärt werden. Bei Minderjährigen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres ist die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Für die Wirksamkeit der Kündigung ist nicht die Absendung, sondern der Zugang in der Geschäftsstelle entscheidend. Ein rückwirkender Austritt ist prinzipiell nicht zulässig.
- (5) Ein Mitglied kann vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - a) wegen erheblicher Verletzungen satzungsgemäßer Verpflichtungen
 - b) wegen Zahlungsrückstand an Beiträgen von mehr als 6 Monaten trotz Mahnung. Der Verein ist verpflichtet, Beiträge fristgerecht anzunehmen.



Der Verein behält sich vor, rückständige Beiträge auf dem Rechtsweg einzutreiben. Während der Säumnis ruht das Stimmrecht und Leistungen des Vereins werden in diesem Zeitraum nicht erbracht

- c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins und groben unsportlichem Verhalten
- d) wegen unehrenhafter Handlungen

Für einen Ausschluss muss die Mehrheit des Vorstandes gestimmt haben. Dem Ausgeschlossenen ist die Entscheidung schriftlich mitzuteilen. Gegen die Entscheidung ist das Mittel der Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Die Berufung ist binnen 3 Wochen nach Absendung der Entscheidung schriftlich an den Vorstand einzureichen. Die Hauptversammlung entscheidet dann endgültig.

Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche müssen gegenüber dem Verein binnen 6 Monaten nach dem Erlöschen der Mitgliedschaft durch einen eingeschriebenen Brief schriftlich dargestellt werden, um die Geltendmachung zu beantragen.

§ 6 Mitgliedschaft, Beitrittsgeld

Mit der Beitrittserklärung wird ein einmaliger Grundbetrag von 10,00 EUR erhoben und ist unabhängig vom Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Das eingezahlte Beitrittsgeld bleibt Eigentum des Vereins. Vorstandsmitglieder, aktive Trainer sowie Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

§ 7 Rechte, Pflichten, Beiträge

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (2) Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung zu verhalten. Weitere Ordnungen und Verpflichtungen, die in der Hauptversammlung getroffen werden, sind zu erfüllen.
- (3) Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Mitgliedsbeiträgen verpflichtet. Über die Höhe der Beiträge entscheidet der erweiterte Vorstand.
- (4) Der Mitgliedsbeitrag wird als Jahresbeitrag erhoben und ist im ersten Quartal des laufenden Kalenderjahres unbar zu entrichten. Bei Eintritt im laufenden Jahr ist der Beitrag mit Beginn der Zugehörigkeit zu zahlen.
- (5) Bereits gezahlte Beiträge werden bei Austritt oder Ausschluss nicht rückerstattet.
- (6) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.



§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- (1) die Hauptversammlung
- (2) der Vorstand

§ 9 Die Hauptversammlung

Die Hauptversammlung ist die wichtigste Mitgliederversammlung des Vereins und ist mindestens einmal im Kalenderjahr durchzuführen, möglichst im 1.Quartal. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen mit Angabe der Tagesordnung schriftlich an alle Mitglieder und/oder durch Aushang an den Schaukästen des Vereins einberufen. Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Die Anzahl der erschienenen Mitglieder ist dabei unerheblich. Die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

Anträge auf Satzungsänderungen müssen 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung, möglichst am Anfang des Jahres schriftlich beim Vorstand eingereicht werden. Über die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen entscheidet die Hauptversammlung. Beschlüsse der Hauptversammlungen sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterschreiben.

Die Hauptversammlung ist insbesondere zuständig für:

- Bericht des Vorstandes und des Kassenwartes
- Bericht der Kassenprüfer
- Entlastung, Abberufung und Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Auflösung des Vereins

§ 10 Wahl- und Stimmrecht

Wahl- und stimmberechtigt sind alle Mitglieder des Vereins, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, außer nach § 5, Ziff. (5). Abs. b). Für Minderjährige bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres übt das Stimmrecht der gesetzliche Vertreter aus. Jedes Mitglied hat eine Stimme, das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Gewählt werden können alle volljährigen und voll geschäftsfähigen Vereinsmitglieder. Mitglieder, denen kein Stimmrecht- und / oder Wahlrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung teilnehmen.



§ 11 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- (1) dem Vorsitzenden
- (2) dem stellvertretenden Vorsitzenden
- (3) dem Kassenwart
- (4) dem stellvertretenden Kassenwart
- (5) dem Koordinator Jugendbereich
- (6) dem stellvertretenden Koordinator Jugendbereich
- (7) dem Koordinator Männerbereich
- (8) dem Vertreter für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
- (9) dem Koordinator Spielbetrieb

Der erweiterte Vorstand besteht aus je einem Trainer und Betreuer der Mannschaften. Er beschließt gemäß § 7 Nr. 3 die Höhe der Beiträge, Umlagen und Leistungen.

Die Wahlperiode für den Vorstand beträgt 2 Jahre. Innerhalb der Wahlperiode kann der erweiterte Vorstand bei Wegfall von Vorstandsmitgliedern kommissarisch neue wählen, um die Vereinsgeschäfte bis zur Neuwahl weiterzuführen.

Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch zwei der o.g. Vorstandsmitglieder vertreten. Bankgeschäfte werden nur wirksam durch die Quittierung des Kassenwartes und eines Vorsitzenden.

Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen und verbindliche Ordnungen zu erfassen.

§ 12 Kassenprüfer

Die Hauptversammlung wählt für die Dauer von 2 Jahren zwei Kassenprüfer, die nicht Mitglieder des Vorstandes sein dürfen. Mindestens einmal im Jahr ist die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand ein schriftlicher Bericht vorzulegen. Die Kassenprüfer erstatten der Hauptversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei fehlerfreier Kassenführung die Entlastung des Kassenwartes incl. Vorstand.

§ 13 Ehrenmitglieder

Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.



§ 14 Auflösung des Vereins

Über eine Auflösung des Vereins entscheidet eine außerordentlich einberufene Mitgliederversammlung mit einer Dreiviertelmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

Bei einer Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vereinsvermögen zunächst zur Erfüllung von Verbindlichkeiten einzusetzen. Das hiernach verbleibende Vermögen fällt der Gemeinde Rangsdorf zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere zur Sportförderung zu verwenden hat.

§ 15 Schadenshaftung

Der Verein haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Der Verein haftet nicht für abhanden gekommene oder gestohlene Gegenstände jeglicher Art, auch im Falle der Verwahrung. Für eingetretene Unfälle haftet der Verein nur im Rahmen des von ihm eingegangenen Versicherungsschutzes.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung vom 14. März 2014 beschlossen und ersetzt die Satzung vom 25. März 2011. Sie tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.